

PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- WR REINES WOHNGEBIET
- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- MI MISCHGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- ZB I ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HÖCHSTGRENZE)
- ZB 04 GRUNDFLÄCHENZAHL
- ZB 05 GESCHOSSFLÄCHENZAHL

BAUWEISE BAULINIEN, BAUGRENZEN

- o OFFENE BAUWEISE
- g GESCHLOSSENE BAUWEISE
- BAUGRENZE
- ▲ NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG
- ▲▲ NUR EINZEL UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG

- FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF
- KINDERGARTEN

VERKEHRSFLÄCHEN

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- SICHTDREIECK (SIEHE TEXTLIE FESTSETZUNGEN ZIFF 1)
- GEWÄSSER

GRÜNFLÄCHEN

- GRÜNFLÄCHE SPIEL UND FESTPLATZ (ÖFFENTLICH)

SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

BESTANDSANGABEN

- VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN
- VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN
- GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- FLURSTÜCKNUMMERN

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1) IM BEREICH DER DARGESTELLTEN SICHTWINKEL SIND EINFRIEDUNGEN UND BEWUCHS VON MEHR ALS 0,80m HOHE GEMESSEN ÜBER FAHRBAHNOBERKANTE UNZULÄSSIG.

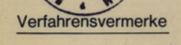
STADT KÖNIGSLUTTER
AM ELM
2.ÄNDERUNG
BEBAUUNGSPLAN
„KLUSKAMP KLEIBERG-OSTSEITE“

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i. d. F. vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch *1) vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 449)¹⁾ und der §§ 56 und 97 der Niedersächsischen Bauordnung vom 23.7.1973 (Nds. GVBl. S. 259), zuletzt geändert durch Artikel 8¹⁾ vom 05.12.1993 (Nds. GVBl. S. 261)¹⁾ i. V. m. § 1 der Niedersächsischen Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes (DVBBauG) vom 19.6.1978 (Nds. GVBl. S. 560), zuletzt geändert durch *2) vom 22.12.1982 (Nds. GVBl. S. 545)¹⁾ und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 18.10.1977 (Nds. GVBl. S. 447), zuletzt geändert durch *1) vom (Nds. GVBl. S.)¹⁾ hat der Rat der Gemeinde Stadt Königslutter diesen Bebauungsplan Nr. / (die Änderung dieses Bebauungsplans Nr. 2³⁾ bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden nebenstehenden²⁾ textlichen Festsetzungen sowie den nachstehenden nebenstehenden³⁾ örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung²⁾ als Satzung beschlossen:

Königslutter, den 19.06.1986

*1) Artikel 1 des Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebau.
 *2) Die 3. Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Bauordnung vom 22.12.1982
 Der Bürgermeister
 Der Stadtdirektor
 Der Gemeindevorstand



Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 15.12.1982 die Aufstellung der 2. Änderung³⁾ des Bebauungsplans Nr. beschlossen. Der Bebauungsplan ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am 23.05.1984 ortsüblich bekanntgemacht.

Königslutter, den 19.06.1986

Vervielfältigungsvermerke
 Kartengrundlage: Flurkartenwerk RAKA 1871 und 1891 AC
 Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis für die Stadt Königslutter
 erteilt durch das Katasteramt Hildesheim am 21.12.1981 Az. VgB 24/81

Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Lageplans und weisen die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze darstellend nach (Stand vom 27.6.86). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die neu zu bildenden Grenzen lassen sich eindeutig in die Öffentlichkeit übertragen.

Katasteramt Hildesheim, den 27.6.86

Der Entwurf der 2. Änderung³⁾ des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom Stadtbauamt Königslutter

Königslutter, den 19.06.1986

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 23.01.1986 dem Entwurf der 2. Änderung³⁾ des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 17.02.1986 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf der 2. Änderung³⁾ des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 10.03.1986 bis 11.04.1986 gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegen.⁵⁾

Königslutter, den 19.06.1986

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 20.05.1984 die 2. Änderung³⁾ des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 2 a Abs. 7 BBauG beschlossen. Dem Beteiligten im Sinne von § 2 a Abs. 7 BBauG wurde vom Gemeindefürsorgeamt bis zum gegeben.

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG in seiner Sitzung am 20.05.1984 die Satzung (§ 10 BBauG) sowie die Begründung beschlossen.

Königslutter, den 19.06.1986

Der Bebauungsplan ist mit Verfügung der Genehmigungsbehörde (Az. 01-21-240-2) vom heutigen Tage unter Auflage / mit Maßgaben³⁾ gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG genehmigt / teilweise genehmigt.³⁾ Die kenntlich gemachten Teile sind auf Antrag der Gemeinde vom Genehmigungsamt ausgenommen.³⁾

Braunschweig, den 03.10.86

Im Auftrage

Königslutter, den 19.06.1986

Der Rat der Gemeinde ist den in der Genehmigungsverfügung vom 03.10.1986 (Az. 01-21-240-2) aufgeführten Auflage / Maßgaben³⁾ in seiner Sitzung am 05.02.87 beigetreten.⁵⁾ Der Bebauungsplan ist demnach von der Genehmigung ausgenommen.³⁾

Königslutter, den 19.06.1986

Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG am 04.02.87 im Amtsblatt Nr. 14 für den Landkreis Helmstedt bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 04.02.87 rechtskräftig geworden.

Königslutter, den 12.03.1987

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

den

1) Entsprechend dem letzten Stand einsetzen
 2) Streichen, wenn Bebauungsplan ohne örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung
 3) Nichtzutreffendes streichen
 4) Nur wenn ein Aufstellungsbescheid gefaßt wurde
 5) Bei mehrfacher Auslegung nur Zeiten der letzten Auslegung
 6) Nur falls erforderlich